

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 177/13 B

L 13 AS 374/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 46 AS 749/09 (SG Oldenburg)

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,
6.,

zu 2.) Kläger und Beschwerdeführer,
zu 1.) sowie zu 3.) bis 6.) Beschwerdeführer.

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 6.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Oldenburg,
Stau 70, 26122 Oldenburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke, den Richter Prof. Dr. Becker
und die Richterin Hannappel
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. April 2013 (L 13 AS 374/10) werden als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerden sind unzulässig. Für die Beschwerdeführerin zu 1. und die Beschwerdeführer zu 3. bis 6. gilt dies schon deshalb, weil sie ausweislich des Rubrums im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) nicht an dem Rechtsstreit beteiligt sind, Kläger ist allein der Beschwerdeführer zu 2.
- 2 Dessen Nichtzulassungsbeschwerde ist ebenfalls unzulässig, denn der Kläger hat keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte daher über die Beschwerde gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter entscheiden.
- 3 Der Kläger stützt seine Beschwerde in erster Linie auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) in Form der Verletzung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG). Er hat aber einen solchen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, nicht dargelegt. Seine Ausführungen, mit denen er seine Gehörsrügen begründet, zeigen, dass er sich in Wahrheit gegen die Entscheidung des LSG in der Sache wendet, weil das LSG zu den einzelnen, von ihm aufgezählten Streitpunkten eine andere Rechtsauffassung vertreten hat als er selbst. Aus seinem Vortrag ergibt sich, dass das LSG sich mit den einzelnen streitigen Punkten auseinandergesetzt hat, es war aber - ausgehend von seinen Rechtsansichten - nicht gehalten, alle gegenteiligen Ansichten des Klägers zu kommentieren oder allgemeine Stellungnahmen zu von dem Kläger vorgelegten Fragen abzugeben.
- 4 Auch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht ausreichend dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Vorliegend fehlt es bereits an der Formulierung einer abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60).



- 5 Ebenso wenig ist der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ausreichend dargelegt worden. Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die bei Urteilen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Es fehlt vorliegend schon an der Bezeichnung eines abstrakten Rechtssatzes, den das LSG in Abweichung von einem genau bezeichneten Rechtssatz des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (vgl/ *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13 ff*). Soweit der Kläger Urteile des BSG zitiert, reicht insoweit jedenfalls der Hinweis, das Urteil des LSG sei hierzu divergent, nicht aus.
- 6 Über die genannten Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG hinaus können keine weiteren Erwägungen Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde sein, insbesondere eröffnet die Frage der Richtigkeit der Entscheidung des Berufungsgerichts nicht die Zulassung der Revision (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr*).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)